

## **1.) Abschluss des Vertrages**

a) Mit der Anmeldung bieten Sie dem Rhöner Touristik Service (nachfolgend RTS genannt) den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Das kann schriftlich, per FAX, E-mail, mündlich oder fernmündlich geschehen. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung durch RTS zustande. Durch seine Unterschrift auf der durch RTS ausgestellten Buchungsbestätigung, erklärt der Anmelder, für die vertraglichen Verpflichtungen aller angemeldeten Personen einzustehen, des weiteren haftet er neben den anderen von ihm angemeldeten Personen für die Verpflichtungen aus dem Reisevertrag.

b) Weicht unsere Bestätigung von Ihrem Auftrag ab, so liegt in der Bestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 20 Tage gebunden sind. Nach Ablauf dieser Frist ohne schriftlichen Widerruf wird der neue Vertrag auch für Sie verbindlich.

c) Jugendliche unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an der Reise teilnehmen. Teilnehmer, die das achtzehnte Lebensjahr bei Reisebeginn noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Beibringung und die Kontrolle dieser Erklärung obliegt dem Auftraggeber / Anmelder und ist nicht Vertragsgegenstand.

## **2.) Leistungen**

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich die Bestätigung von RTS nach Ziffer 1.) maßgebend sowie die Leistungsbeschreibung im Angebot sowie in den Prospekten bzw. auf den Internetseiten von RTS, soweit in der Bestätigung hierauf Bezug genommen worden ist. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RTS u. werden erst nach schriftlicher Rückbestätigung durch den Anmelder wirksam.

**3.) Leistungs- und Preisänderungen**

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die von RTS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) RTS kann den vereinbarten Reisepreis erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluß und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen. Voraussetzung dafür ist, daß nach Vertragsschluß nachweisbare und unvorhergesehene Kostenänderungen eingetreten sind. Im einzelnen gilt dies für Preise von Bahnen, Reedereien, Fluggesellschaften und Hotels, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafен-, Flughafen- oder Einreisegebühren oder sonstige öffentliche Abgaben und Wechselkursänderungen. Eine solche Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine Preisänderung wird RTS unverzüglich nach Kenntnisnahme des Preiserhöhungsgrundes mitteilen. Der Kunde ist im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % oder bei einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeldes vom Vertrag zurückzutreten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

**4.) Zahlung des Reisepreises**

a) Bei Vertragsschluß wird eine Anzahlung fällig. Sie beträgt 10 % des Reisepreises, max. jedoch 260,00 €.

b) Der restliche Reisepreis ist spätestens 15 Werktage vor Reisebeginn an uns zu zahlen. Bei kurzfristiger Anmeldung ist der gesamte Betrag sofort fällig. Zahlungsverzug berechtigt RTS zum Rücktritt und zur Berechnung von Schadenersatz. Die Reiseunterlagen werden gegen Zahlung des vollen Rechnungsbetrages ausgehändigt, bzw. nach Eingang der Zahlung bei RTS zugesandt. Sollten einzelne Leistungsträger von RTS für die Durchführung der gebuchten Reise höhere Vorauszahlungen beanspruchen, so ist RTS berechtigt, diese weiterzubelasten. Bitte achten Sie auf Sondervereinbarungen. Bei Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern,

keine Übernachtung einschließen und bei denen der Reisepreis EURO 100,00 nicht übersteigt, ist der gesamte Reisepreis mit der Anmeldung zu zahlen.

### **5.) Rücktritt und Umbuchung durch den Kunden**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei RTS. Der Rücktritt hat, um Unklarheiten zu vermeiden, schriftlich zu erfolgen. Er wird erst wirksam nach schriftlicher Gegenbestätigung durch RTS. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann RTS Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Weist der Kunde nicht nach, daß RTS ein geringerer Schaden entstanden ist, so kann der Veranstalter entweder seinen Schaden konkret berechnen oder alternativ folgende pauschalen Rücktrittsgebühren pro Person verlangen : (Im folgenden gilt RP als Abkürzung für Reisepreis & RA für Reiseantritt !)

a) bei Busreisen:

bis 6 Wochen vor RA : 10 % des RP  
42 - 29 Tage vor RA : 20 % des RP  
28 - 21 Tage vor RA : 30 % des RP  
20 - 15 Tage vor RA : 35 % des RP  
14 - 7 Tage vor RA : 50 % des RP  
ab dem 6 Tag vor RA : 75 % des RP  
am Abreisetag : 100 % des RP

b) bei Flugreisen:

bis zum 30. Tag vor RA : 15 % des RP  
29 - 22 Tage vor RA : 20 % des RP  
21 - 15 Tage vor RA : 30 % des RP  
14 - 8 Tage vor RA : 45 % des RP  
7 - 1 Tage vor RA : 55 % des RP  
am Abreisetag : 100 % des RP

c) bei Kurzreisen (bis zu 2 Übernachtungen)

bis 30 Tage vor RA : 15 % des RP

29 - 22 Tage vor RA : 30 % des RP  
21 - 15 Tage vor RA : 50 % des RP  
ab dem 14. Tag vor RA : 80 % des RP  
am Abreisetag : 100 % des RP

Bitte achten Sie auf gesonderte Stornobedingungen in Ihrer Reisebestätigung, die die obige Regelung ersetzen.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn in der Person des Dritten liegende Gründe dem Eintritt entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist RTS berechtigt, für den Aufwand der durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Aufwand in Höhe von mindestens EURO 25,00 zu verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

#### **6.) Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich RTS bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **7.) Rücktritt und Kündigung durch RTS**

RTS kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von RTS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig

verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kündigung kann durch jeden Mitarbeiter von RTS, aber auch durch solche Personen, derer sich RTS zur Erfüllung der Vertragspflichten bedient (Reiseleiter, Busfahrer) ausgesprochen werden. Kündigt RTS, so behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir rechnen den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie die Vorteile, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, ab; einschl. der von uns den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

b) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl RTS als auch der Kunde, den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann RTS für die bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist RTS verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

c) Wird bei einer Buchung und Bestätigung durch den Reiseveranstalter einer Gruppenreise eine (Mindest-) Teilnehmerzahl angegeben und diese vom Kunden nicht erreicht, ist der volle Reisepreis gleichwohl zu zahlen. Sollte die Gruppe aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl von der Reise zurücktreten, kann der Reiseveranstalter die Entschädigung nach Ziffer 5 dieser Bedingungen verlangen.

d) Der Veranstalter kann zurücktreten, wenn die Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bezogen auf diese Reise bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## **8.) Haftung des Rhöner Touristik Service**

a) RTS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für - die gewissenhafte Reisevorbereitung;  
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; -die Richtigkeit d.

Leistungsbeschreibungen;

- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und
- ein Verschulden der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen
- RTS haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die der Reisende während oder vor der Reise eigenständig bucht oder die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind und die somit nicht Gegenstand des Vertrages sind. Unberührt bleiben Vermittlerpflichten. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den RTS zu vertreten hat, so kann der Kunde Schadenersatz verlangen.

### **9.) Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen und die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

### **10.) Haftungsbeschränkungen**

Die vertragliche Haftung auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt - soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder - soweit RTS für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen RTS aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet RTS soweit nicht Personenschäden vorliegen bis maximal EURO 4.090,00. Liegt der Reisepreis über EURO 1.360,00, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Abschluß einer Versicherung, die das nicht übernommene Risiko abdeckt, wird ausdrücklich empfohlen. Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden können, so kann sich RTS gegenüber dem Kunden auf diese Vorschrift berufen. RTS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Busvermittlung, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Wir haften auch nicht für Leistungsstörungen, wenn wir lediglich als Vermittler von Reisen tätig werden und dies in der Reisebestätigung ausdrücklich unter Angabe des Veranstalters vermerkt ist.

### **11.) Geltendmachung von Ansprüchen**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber RTS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem RTS die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren 3 Jahre nach Beendigung der Reise.

### **12.) Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

Der Kunde ist für die Kenntnis und Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsabschluß geändert worden sind.

### **13.) Wir empfehlen den Abschluß einer Reiseversicherung!**

### **14.) Gerichtsstand**

Klagen gegen RTS sind an dessen Sitz zu erheben. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz von RTS.

**15.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Geschäftsbedingungen.**